

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat von Berlin
InnSport I A 13 – 0205/400
9(0)223-2363

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

A. Problem

Am 31. Oktober 2017 wird der 500. Jahrestag des Tages begangen, an dem Martin Luther der Überlieferung nach im Jahr 1517 die 95 Thesen über den Ablass an das Hauptportal der Schlosskirche in Wittenberg angeschlagen hat. Dieses Ereignis wird als Beginn der Reformation angesehen. Zum Gedenken an dieses historische Ereignis von weltweiter Bedeutung soll der 31. Oktober 2017 in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland als gesetzlicher Feiertag begangen werden.

B. Lösung

Einführung eines einmaligen gesetzlichen Feiertags für das Land Berlin zum Gedenken an das welt- und kulturhistorische Ereignis durch Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativ könnte der 31. Oktober 2017 – wie nach der derzeitigen Rechtslage – als religiöser Feiertag im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage begangen werden. Dies gäbe jedoch nur evangelischen Christen die Möglichkeit, das Reformationsjubiläum in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu begehen. Zudem trüge eine derartige Begehung auch des Reformationstags 2017 der herausgehobenen Bedeutung der Reformation als unser Land prägendes geschichtliches Ereignis nicht ausreichend Rechnung.

Eine gesetzgeberische Bestimmung des 31. Oktober 2017 zum einmaligen gesetzlichen Feiertag hätte zur Folge, dass dieser Tag gemäß § 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung gewerbe- und arbeitsrechtlich geschützt wäre.

Durch die Änderung von § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wurde bestimmt, dass sich die Beiträge für die Beschäftigten durch eine Begehung des Reformationstags 2017 als einmaligen gesetzlichen Feiertag nicht erhöhen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

a) Privathaushalte

Keine

b) Wirtschaftsunternehmen

Arbeitgeber sind nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz verpflichtet, Arbeitnehmerentgelte auch bei ausgefallener Arbeitsleistung an Feiertagen zu entrichten. Dies gälte in Berlin einmalig auch für den 31. Oktober 2017. Insofern ist auch eine lediglich einmalige Erhöhung um einen Feiertag mit Kosten für die Wirtschaftsunternehmen der Stadt verbunden. Produktionsausfälle oder Umsatzverluste werden teilweise durch Vorzieh- oder Nachholeffekte aufgefangen werden können. Handel und Tourismus werden von zusätzlichen Einnahmen durch zusätzliche Besucherinnen und Besucher in der Stadt zum Reformationstagsjubiläum profitieren. Würde Berlin als einziges Land den Reformationstag 2017 nicht zum gesetzlichen Feiertag erklären, wäre dies auch mit negativen Imageeffekten verbunden. Zudem unterliegt die Zahl der Arbeitstage pro Jahr durch die nicht beweglichen gesetzlichen Feiertage (Neujahr, 1. Mai, Tag der deutschen Einheit, Weihnachten) ohnehin regelmäßigen Schwankungen. Eine Quantifizierung der Effekte ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Insgesamt wird eine einmalige Erhöhung um einen Feiertag mit geringen Auswirkungen auf die Wirtschaftsunternehmen verbunden sein.

F. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten lassen sich nicht beziffern.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Da der Reformationstag nach dem brandenburgischen Feiertagsgesetz in jedem Jahr ein gesetzlicher Feiertag ist, würde es die Bestimmung des 31. Oktober 2017 zum einmaligen gesetzlichen Feiertag im Land Berlin den Berlinerinnen und Berlinern wie den Brandenburgerinnen und Brandenburgern erlauben, den Feierlichkeiten zum Reformationstagsjubiläum 2017 gemeinsamen bzw. in jeweils anderen Bundesland beizuwohnen.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnSport I A 13 – 0205/400
9(0)223-2363

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der Punkt gestrichen.
2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. der 31. Oktober 2017 (500. Jahrestag der Reformation).“

**Artikel 2
Weitere Änderungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird ein Punkt angefügt.
2. Nummer 10 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Am 31. Oktober 1517 veröffentlichte Martin Luther der Überlieferung nach die 95 Thesen über den Ablass. Dieses Ereignis gilt als der Beginn der protestantischen Reformation und wird daher als Gedenktag der Reformation gefeiert.

Die Reformation ist ein kirchliches und kulturgeschichtliches Ereignis von Welt-rang. Sie war ein zentrales Ereignis für die Geschichte Europas. Die Reformation hat nicht nur das gesellschaftliche Leben, die Musik, die Kunst und die Literatur bis in die Gegenwart geprägt, sie förderte auch die Entwicklung eines vom christli-chen Freiheitsbegriff geprägten Menschenbildes und wurde damit Grundlage für die Aufklärung, die ihrerseits zur Herausbildung der Menschenrechte und der De-mokratie der Neuzeit führte. Auch für die Verbreitung und Entwicklung der deut-schen Sprache war die Übersetzung der Bibel im Zuge der Reformation durch Martin Luther von wesentlicher Bedeutung.

Am 6. Dezember 2012 sprachen sich die Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz dafür aus, das 500. Refor-mationsjubiläum am 31. Oktober 2017 mit einem bundesweiten gesetzlichen Fei-ertag zu begehen. In fünf Bundesländern ist der Reformationstag ein regulärer gesetzlicher Feiertag. Den 31. Oktober 2017 haben gegenwärtig bereits mehrere Bundesländer zu einem einmaligen gesetzlichen Feiertag erklärt; in den übrigen Bundesländern befinden sich entsprechende Regelungen derzeit im Rechtsände-rungsverfahren.

b) Einzelbegründung

aa) Artikel 1

Mit dieser Vorschrift wird der 31. Oktober 2017 einmalig zum gesetzlichen Fei-ertag erklärt. Damit wird der herausragenden Bedeutung der Reformation Rechnung getragen.

bb) Artikel 2

Mit dieser Vorschrift, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wird die in Artikel 1 vorgesehene einmalige Bestimmung des 31. Oktober

2017 zum allgemeinen Feiertag nach Ablauf des Jubiläumsjahres wieder aufgehoben. Damit entfällt das Erfordernis einer späteren Rechtsbereinigung.

cc) Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage: Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

a) Privathaushalte

Keine

b) Wirtschaftsunternehmen

Arbeitgeber sind nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz verpflichtet, Arbeitnehmerentgelte auch bei ausgefallener Arbeitsleistung an Feiertagen zu entrichten. Dies gälte in Berlin einmalig auch für den 31. Oktober 2017. Insofern ist auch eine lediglich einmalige Erhöhung um einen Feiertag mit Kosten für die Wirtschaftsunternehmen der Stadt verbunden. Produktionsausfälle oder Umsatzverluste werden teilweise durch Vorzieh- oder Nachholeffekte aufgefangen werden können. Handel und Tourismus werden von zusätzlichen Einnahmen durch zusätzliche Besucherinnen und Besucher in der Stadt zum Reformationsjubiläum profitieren. Würde Berlin als einziges Land den Reformationstag 2017 nicht zum gesetzlichen Feiertag erklären, wäre dies auch mit negativen Imageeffekten verbunden. Zudem unterliegt die Zahl der Arbeitstage pro Jahr durch die nicht beweglichen gesetzlichen Feiertage (Neujahr, 1. Mai, Tag der deutschen Einheit, Weihnachten) ohnehin regelmäßigen Schwankungen. Eine Quantifizierung der Effekte ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Insgesamt wird eine einmalige Erhöhung um einen Feiertag mit geringen Auswirkungen auf die Wirtschaftsunternehmen verbunden sein.

D. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten lassen sich nicht beziffern.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Da der Reformationstag nach dem brandenburgischen Feiertagsgesetz in jedem Jahr ein gesetzlicher Feiertag ist, würde es die Bestimmung des 31. Oktober 2017 zum einmaligen gesetzlichen Feiertag im Land Berlin den Berlinerinnen und Berlinern wie den Brandenburgerinnen und Brandenburgern erlauben, den Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum 2017 gemeinsamen bzw. in jeweils anderen Bundesland beizuwohnen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten, die im öffentlichen Dienst durch die Zahlung von Feiertagszuschlägen entstünden, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend prognostizieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die einmalige Schaffung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertags im Land Berlin hat Folgen für die Arbeitszeit der Landesbeamtinnen und Landesbeamten nach § 1 Absatz 2 Arbeitszeitverordnung und der Angestellten im öffentlichen Dienst nach § 6 Absatz 3 Satz 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Im unmittelbaren Landesdienst betrifft dies insgesamt 111.512 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand: Januar 2014).

Berlin, den 9. Juni 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

§ 1 Absatz 1 FTG alte Fassung	§ 1 Absatz 1 FTG neue Fassung
<p>§ 1 Allgemeine Feiertage</p> <p>(1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Neujahrstag 2. der Karfreitag 3. der Ostermontag 4. der 1. Mai 5. der Himmelfahrtstag 6. der Pfingstmontag 7. der Tag der deutschen Einheit 8. der 1. Weihnachtstag 9. der 2. Weihnachtstag. 	<p>§ 1 Allgemeine Feiertage</p> <p>(1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Neujahrstag 2. der Karfreitag 3. der Ostermontag 4. der 1. Mai 5. der Himmelfahrtstag 6. der Pfingstmontag 7. der Tag der deutschen Einheit 8. der 1. Weihnachtstag 9. der 2. Weihnachtstag 10. der 31. Oktober 2017 (500. Jahrestag der Reformation).

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Gesetz über Sonn- und Feiertage**

vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S.491)

§ 1 Allgemeine Feiertage

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage auch im Sinne anderer gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Sonntage und allgemeinen Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz.

§ 2 Kirchliche Feiertage

(1) Kirchliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind.

(2) Den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft ist an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der kirchlichen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabwendbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen

**Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall
(Entgeltfortzahlungsgesetz – EntFG)**

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes
vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601)

§ 2 Entgeltzahlung an Feiertagen

- (1) Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.
- (2) Die Arbeitszeit, die an einem gesetzlichen Feiertag gleichzeitig infolge von Kurzarbeit ausfällt und für die an anderen Tagen als an gesetzlichen Feiertagen Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als infolge eines gesetzlichen Feiertages nach Absatz 1 ausgefallen.
- (3) Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldig der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222)

§ 58 Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

- (1) Die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 12 versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Soweit für Beschäftigte Beiträge für Kurzarbeitergeld zu zahlen sind, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein. Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 tragen die Beschäftigten.
- (2) Zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft werden die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Beschäftigten tragen die Beiträge in Höhe von 1 vom Hundert allein, wenn der Beschäftigungsort in einem Land liegt, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist. In Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Beiträge in Höhe von 0,5 vom Hundert allein getragen. Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet. Die Beiträge der Beschäftigten erhöhen sich nicht, wenn Länder im Jahr 2017 den Reformationstag einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag erheben.
- (4) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr.
- (5) § 249 Abs. 2 des Fünften Buches gilt entsprechend. § 249 Abs. 4 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragssatzes der Krankenkasse der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe von 0,7 vom Hundert Anwendung findet.

**Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten
(Arbeitszeitverordnung - AZVO)**

in der Fassung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Art. I 16. Änd-
VO vom 6. 7. 2010 (GVBl. S. 403)

§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die auf diesen Tag entfallende Arbeitszeit.

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 09. März 2013,
in der für das Land Berlin nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Lan-
des Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) vom 12. Dezember 2012
und nach dem Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder (TdL) (TV Wiedereintritt Berlin) vom 12. Dezember 2012
maßgebenden Fassung

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeiten

(3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.